

E und M



ÖVE-EM 42, Teil 2(1600)/1974

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Geräte mit
elektromotorischem Antrieb
für den Hausgebrauch
und ähnliche Zwecke
Teil 2(1600): Büromaschinen

DK 621.313.13 : 681.6

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EM

„Elektromotorische Kleingeräte“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1974

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-EM 42, Teil 2(1600) /1974

ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Geräte mit
elektromotorischem Antrieb
für den Hausgebrauch
und ähnliche Zwecke
Teil 2(1600): Büromaschinen

DK 621.313.13 : 681.6

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EM

„Elektromotorische Kleingeräte“

1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Dezember 1974

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch das ÖVE-Beschaffenheitszeichen dokumentiert werden. Das Recht, dieses Zeichen zu führen, wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten, der Sektion Prüfgemeinschaft angehörigen österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch Bescheid Zl. 133.671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Inhaltsübersicht

Teil 2: Sondervorschriften

Büromaschinen (1600)

	Seite
Einleitung	3
§ 1601 Geltung	5
§ 1602 Begriffe und Benennungen	6
§ 1604 Allgemeines über die Prüfungen	8
§ 1607 Aufschriften	8
§ 1608 Berührungsschutz	9
§ 1613 Ableitstrom	9
§ 1615 Feuchtigkeitsbeständigkeit	10
§ 1616 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	10
§ 1619 Unsachgemäßer Gebrauch	10
§ 1620 Mechanische Gefährdung und Standsicherheit	12
§ 1621 Mechanische Festigkeit	12
§ 1622 Aufbau	12
§ 1624 Einzelteile	14
§ 1625 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	15
§ 1626 Klemmen für den Anschluß äußerer Leitungen	16
§ 1627 Schutzleiteranschluß	16
§ 1630 Wärmebeständigkeit, Entzündlichkeit und Kriechstromfestigkeit	16
§ 1641 Schutz gegen gesundheitliche Schädigungen	17
Anhang	18
Sachverzeichnis	19

Einleitung

- (1) Als Grundlage für diese Vorschriften wurde die CEE-Publikation 10 Teil II P, Second Edition (Mai 1971), „Particular Specification for Business Machines“, verwendet. Abweichungen davon sind im Anhang zusammengestellt.
- (2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
- | | |
|--------------------|---|
| ÖVE-EW 41, Teil 1, | Elektrowärmeegeräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Vorschriften |
| ÖVE-EM 42, Teil 1, | Geräte mit elektromotorischem Antrieb für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke. Teil 1: Allgemeine Vorschriften |
| ÖVE-K 41, | Polyvinylchloridisierte Leitungen für Starkstromanlagen |
| ÖVE-S 45, | Geräteschalter bis 500 V und bis 63 A |
- (3) In diesem Vorschriftenheft werden folgende übernationale Vorschriften angeführt:
- | | |
|----------------------|---|
| CEE-Publikation 13, | Anforderungen an polyvinylchloridisierte Leitungen |
| IEC-Publikation 62, | Kennzeichnungsschlüssel für Werte und Toleranzen von Widerständen und Kondensatoren |
| IEC-Publikation 252, | Wechselstrom-Motorkondensatoren |
- (4) Teil 2 der Vorschriften ÖVE-EM 42 ist in Abschnitte unterteilt, die mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. versehen sind und von denen jeder eine bestimmte Art von Elektrogeräten behandelt. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ändern die entsprechenden Absätze oder Paragraphen in Teil 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstellen gleichnumerierter Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1011 des Teiles 2(1000) auf § 11 des Teiles 1.
- Die in Teil 2 enthaltenen Sondervorschriften, Prüfvorschriften und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:
- ABÄNDERUNG** – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hierdurch teilweise abgeändert,

- ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hierdurch ersetzt,
- ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.
- (5) Im Rahmen dieser ÖVE-Vorschriften sind Vorschriften und Begriffserklärungen durch Normaldruck, Prüfvorschriften durch Normaldruck und ein vorgesetztes „Prüf.“ und Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (6) Die Hinweise auf andere Vorschriften oder Normen in den Fußnoten zum Vorschriftentext beziehen sich, wenn das Ausgabedatum nicht angegeben ist, auf den jeweiligen Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Vorschriften.
Zu späteren Zeitpunkten ist der jeweils neueste Stand heranzuziehen.
- (7) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖVE-Vorschriften, CEE- und IEC-Publikationen können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE